

## FRANKFURT ARBITRATION CIRCLE 26.3.2004

Heute ist ein historischer Tag – wenigstens für das die die spanische Schiedsgerichtsbarkeit. Heute tritt das neue spanische Schiedsgesetz in Kraft. Am 26. Dezember letzten Jahres ist es vom Parlament verabschiedet worden – und zwar einstimmig. Nach einer Frist von drei Monaten ist es nun gerade heute in Kraft getreten. Jetzt wissen Sie, warum ich hier bin! Die allwissenden Mitglieder des Frankfurter Arbitration Circle waren sich des historischen Datums bewusst, und wollten ihn partout mit einem spanischen Gast feiern!

Nur zwei sehr kurze Worte über das neue Gesetz:

- die Ähnlichkeiten mit dem neuen deutschen Gesetz sind sehr stark
- was natürlich nicht überraschend sein dürfte, weil beide auf dem UNICITRAL Mustergesetz basieren
- und beide eine einheitliche Regelung für nationale und internationale Schiedsfälle anstreben
- eine Besonderheit des spanischen Gesetzes ist die direkte Übernahme von mehreren Lösungen aus den Schiedsregeln der ICC
- insgesamt ist das neue spanische Gesetz ein modernes Regelwerk, mit einem Ziel: die Schiedsgerichtsbarkeit zu stärken, die Vollstreckung der Schiedssprüche zu vereinfachen, Spanien als Standort für internationale Schiedsverfahren zu profilieren.

Was die Ernennung von Schiedsrichtern angeht: das spanische Recht hat in diesem Punkt immer eine etwas eigentümliche Regelung bevorzugt: nach dem alten Gesetz mussten die Schiedsrichter erzwungenermaßen Rechtsanwälte sein. Nein, nicht Juristen, sondern in der Anwaltskammer eingeschriebene Rechtsanwälte. Standesinteressen hatten sich also durchgesetzt.

Richtern, Staatsanwälten, Notaren, Beamten, Ingenieuren untersagte das Gesetz die Tätigkeit als Schiedsrichter.

Als das neue Gesetz diskutiert wurde, sollte alles anders werden. In der ersten fassung wurden die gesetzlichen Beschränkungen gänzlich aufgehoben. Jeder konnte im Prinzip Schiedsrichter werden. Im allerletzten Augenblick, als der Gesetzestext schon im Senat diskutiert wurde, haben es dann die Anwaltskammern doch noch geschafft, eine Änderung durchzusetzen: auch das neue Gesetz geht davon aus, dass Schiedsrichter eingetragene Rechtsanwälte sein müssen. Die Regel ist aber – Gott sei Dank! – in mehreren Fällen aufgelockert worden:

- erstens sind internationale Schiedsverfahren von der Regelung gänzlich ausgeschlossen –in solchen Fällen hat Spanien die Regelung des Mustergesetzes übernommen, so dass jeder als Schiedsrichter tätig werden kann; die Privilegien für spanische Anwälte sollten den internationalen Schiedsstandort Spanien nicht in Gefahr bringen;
- zweitens ist die Regel auch nicht anwendbar, wenn die Parteien den Schiedsrichter ermächtigt haben, nach Billigkeit zu entscheiden
- und drittens sind die Parteien ermächtigt, vertraglich die Erfordernis, dass der Schiedsrichter ein Rechtsanwalt sein muss, auszuschliessen

Die Privilegien der Rechtsanwälte sind also vom Gesetzgeber im neuen Schiedsrecht stark gezupft worden. Trotzdem ist der Weg noch lange nicht frei, um einen Richter zum Schiedsrichter ernennen zu können. Auch wenn es das Schiedsgesetz erlaubt, verbietet das richterliche Standesrecht weiterhin, dass Richter irgendwelche private Tätigkeit verrichten. Das Gesetz kennt keine Ausnahmen. Auch eine Genehmigung ist nicht möglich. Richter können also weder als bezahlte noch als unbezahlte Schiedsrichter auftreten.

Wie steht es mit den sonstigen Beamten? In der Praxis kommen zwei Kategorien in Frage: Professoren und Notare. Beide erfüllen die Erfordernisse für einen guten Schiedsrichter, Unabhängigkeit und fachliche Kompetenz. Dürfen sie als Schiedsrichter tätig werden

- Professoren: hier ist das Standesrecht anders als bei Richtern; mit Genehmigung ihrer Universität können Professoren als Anwälte und auch als Schiedsrichter auftreten; sie können sogar Partner in Anwaltskanzleien werden; und ein grosser Teil der Professoren hat die Universität mehr oder weniger verlassen, und sich in einer eigenen oder einer fremden Kanzlei engagiert
- Notare sind im spanischen Recht auch Beamte, und sie erfreuen sich eines ausgezeichneten Rufes, insbesondere als Spezialisten im Immobilienrecht; im alten Gesetz waren sie von der Tätigkeit als Schiedsrichter total ausgeschlossen; mit der Novelierung ist das absolute Verbot verfallen; weil sie aber keine Rechtsanwälte sind, bedarf ihre Ernennung des Einverständnisses beider Parteien.